

Verkehrsgewerbe (Eisenbahnen) ist eine größere Sonntagsruhe möglich und sie wird angestrebt; bei theatralischen Vorstellungen und andern Auführungen dürfen, soweit ein höheres Kunstinteresse nicht vorwaltet, Kinder nicht beschäftigt werden (Kinderzuschußgesetz vom 30. März 1903).

4. Eine Erweiterung der Sonntagsruhe verlangt ein Zentrumsantrag (Sess. 1907/08, Druck. Nr 518) nach folgenden Richtungen: Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhezeit (§ 105 b) soll mindestens für jeden Sonn- und Feiertag 36, für zwei aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage 60 Stunden betragen; die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, -Lehrlinge und Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139 c), ist auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Feiertagen zu beschränken. Weiter wäre zu bestimmen, daß 1) eine ortstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105 b) auch dahin ermöglicht wird, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird; daß 2) den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht wird (§ 105 i); daß 3) die Sonntagsruhe auf die in der Binnenschifffahrt beschäftigten Personen ausgedehnt wird. Eine Regelung bzw. Einführung der Sonntagsruhe verlangen vor allem die technischen Angestellten. Eine Einschränkung der Sonntagsarbeit erfolgt praktisch auch vermittelt der Tarifverträge, indem durch diese für Sonntagsarbeit solche Lohnzuschläge festgesetzt werden, daß sie nicht mehr lohnend erscheint. Eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe ist seitens der Regierung geplant.

5. Im Ausland wird für Österreich durch Gesetz vom 16. Jan. 1895 bzw. 18. Juli 1905 bestimmt: An Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruhen. Die Sonntagsruhe hat spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die gesamte Arbeiterchaft jedes Betriebs zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern. Ausnahmen sind vorgehoben nach deutschem Muster. Im Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit für den Betrieb deselben höchstens in der Dauer von 4 Stunden gestattet, welche durch die politischen Landesbehörden nach Anhörung der Handels- und Gewerkekammern sowie der betreffenden Gemeinden usw. festzusetzen sind. Ausnahmetage sind vorgehoben. Die Kontor- und Bureauarbeit kann an Sonntagen höchstens für 2 Stunden und nur dann gestattet werden, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag ganz freigegeben wird. Die Schweiz unterlag die Sonntagsarbeit; sie kann für Anlagen, die einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, gestattet werden, aber nur für Arbeiter über 18 Jahre. An jedem zweiten Sonntag muß der Arbeiter frei haben. In England verbietet

die Lords Day Act vom Jahr 1680 jede Berufstätigkeit mit einigen Ausnahmen. Starke Beschränkungen ist das Wirktgewerbe unterworfen. Ähnlich sind die Verhältnisse in den Vereinigten Staaten von Amerika. Frankreich schreibt allgemein für jede Woche einen Ruhetag vor, der als Regel auf den Sonntag fallen soll, jedoch unter bestimmten Verhältnissen auch an einem Wochentag gewährt werden kann. Einen solchen Ruhetag hat auch Italien. Für Belgien bestimmt das Gesetz: Es ist verboten, andere Personen als die mit dem Betriebsinhaber wohnenden Familienmitglieder, die Dienftboten und das Hausgebinde des Betriebsunternehmers mehr als während 6 Tagen in der Woche zu beschäftigen. Der wöchentliche Ruhetag ist der Sonntag. Ausnahmen sind vorgehoben. In einer Reihe von Unternehmungen (Läden, Wirtschaften, Blumen- und Tabakverkauf, Stellenvermittlungsbureau usw.) können die Arbeiter und Angestellten 13 Tage innerhalb 14 Tagen oder 6 1/2 Tage innerhalb 7 Tagen beschäftigt werden. Der Ruhetag braucht nicht notwendig auf einen Sonntag zu fallen. Der König kann gestatten, die Nachtschicht bis 6 Uhr morgens an Sonntagen auszudehnen. In Holland ist die Sonntagsarbeit mit einigen Ausnahmen unterjagt. In Norwegen soll die Sonntagsruhe um 6 Uhr abends am Samstag beginnen und bis 10 Uhr Sonntag abends dauern, in Schweden ist die gewerbliche Arbeit an Sonn- und Festtagen von 6 Uhr morgens bis 9 Uhr abends verboten.

Literatur. Ergebnisse der Erhebungen über die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- u. Festtagen (3 Bde, 1887); Kohr, Der Sonntag vom sozialen u. sittlichen Standpunkt aus (1879); Silberfchlag, Gesetz Deutschlands über Sonntagsfeier, in Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft (1880); Werner, Die S. in Industrie u. Handwerk (1895); Wenzel, Gewerbliche S. u. Zentrum (1904). [van den Boom.]

Souveränität, staatsrechtliche. [Begriffsbestimmung; Geschichtliche Entwicklung des Begriffs; Herrschende Ansicht hierüber; Träger der Souveränität in der Monarchie, dem Bundesstaat und der Republik; Erwerbsarten, Verwindigung und Verlust derselben.]

1. **Begriffsbestimmung.** Unter Souveränität versteht man diejenige Eigenschaft der Staatsgewalt, kraft deren sie selbständig Recht übt, ohne von einer höheren Macht rechtlich abhängig zu sein. Sie ist zugleich unabhängige und höchste Gewalt. Souveränität ist also ein ausschließlich staatsrechtlicher Begriff, der nicht anwendbar ist auf Korporationen anderer Art, nicht auf Familie, Gemeinde, Kreis oder Provinz, da diese nur begrenzte Aufgaben innerhalb und unter dem Staat zu erfüllen haben. Eine Gemeinde kann zwar Verordnungen erlassen, aber Erzwingbarkeit erlangen diese nur durch den Staat. Für gewisse Fälle kann der Staat der Gemeinde die

Handhabung seiner Herrschermacht übertragen, und so handelt sie im Namen und Auftrag des Staats. Die Gemeinde hat keine Untertanen, diese hat nur der Staat, nur er ist souverän, nicht die Gemeinde; dem Staat kommt also die Souveränität ausschließlich zu. Selbst die mittelalterlichen städtischen Gemeinwesen waren nicht souverän, da sie einem Reich, wenn auch nur lose, zugehörten.

II. Geschichtliche Entwicklung des Begriffs. Souveränität ist ihrem geschichtlichen Ursprung nach eine politische Vorbestimmung, die sich später zu einer juristischen verdichtet hat. Zwar haben schon gegen Ende des Mittelalters besonders in Frankreich eine Reihe von Publizisten sich mit dem Problem der Staatshoheit und der Staatsgewalt beschäftigt, aber den Souveränitätsbegriff hat doch erst Jean Bodin in seinem berühmten 1576 erschienenen Werk *Six livres de la République* geprägt. Die Souveränität ist für ihn die höchste, eigne, dauernde und von den Gesetzen entbundene Gewalt über die Untertanen. Diese Begriffsbestimmung Bodins fand in Deutschland bald Eingang, und ihr Einfluß auf die deutschen Staatsphilosophen und Staatstheoretiker ist unvertennbar. Er zeigt sich vor allem in den Kämpfen, die sich um diejenige Eigenschaft erhoben, die er am nachdrücklichsten als wesentliches Merkmal wirklicher Souveränität hingestellt hatte, nämlich die Entbundenheit vom Gesetz. Es leuchtet auch sofort ein, daß in den Kämpfen des ausgehenden Mittelalters und der beginnenden Neuzeit die Souveränität in erster Linie auf den Monarchen bezogen wird. Der Staat wird so zu einem Gemeinwesen, an dessen Spitze ein souveräner Herr steht, und so ist für die Bodinsche Schule die höchste Gewalt im unabhängigen Staat eine absolute. So wird im 17. Jahrh. von den Publizisten der Staat immer mehr in die Person des Fürsten verlegt, das Volk ist für sie nur das Objekt fürstlicher Tätigkeit. — Der erste, der den absoluten Charakter der Souveränität im Bodinschen Sinn verwirft, ist Johannes Althusius (*Politica methodica digesta atque exemplis sacris et profanis illustrata* [Herborn 1625]); er ist der bedeutendste wissenschaftliche Verfechter der Volkssouveränität. (Vgl. d. Art. Volkssouveränität Bd V.) Bei ihm kommt dem souveränen Volk die oberste ausschließliche Macht und Hoheit zu, aber es ist keine Willkürgewalt, sondern die Staatsgewalt innerhalb der Schranken des Rechts. So ist Althusius der erste klassische Repräsentant der Idee des Rechtsstaats. († 1347) und Marfilus (1280/1328) an bis Rousseau, Kant und Fichte das philosophische Staatsrecht beherrschte.

Grotius und Hobbes haben ihr die sorgfältigste Ausführung gewidmet. An den Staatsvertrag, durch welchen die Individuen sich zu einer Interessengemeinschaft vereinigen, schließt sich der Herrschafts- oder Unterwerfungsvertrag, vermöge dessen die einzelnen ihr Recht und ihre Macht auf die Obrigkeit übertragen. Das erwies sich als ein allgemeiner Rahmen, in dem die verschiedensten politischen Ansichten paßten. Überall aber wird der Fehler gemacht, daß Staatsgewalt mit Souveränität identifiziert wird. Das tat schon Bodin, der die souveräne Gewalt mit einer Anzahl von einzelnen Rechten ausfüllt. So zählt er acht Merkmale der Souveränität auf: das Recht der Gesetzgebung, das Recht über Krieg und Frieden, das Recht der Ernennung der obersten Beamten, das der höchsten Gerichtsbarkeit, das Recht auf Treue und Gehorsam, das Begnadigungsrecht, das Münzrecht und das Besteuerungsrecht. Hobbes hat dann den Souveränitätsbegriff am härtesten im absolutistischen Sinn ausgeprägt, indem er seinen Inhalt aus dem Staatszweck ableitet. Der Souverän ist nach Hobbes nicht verlagbar und nicht bestrafbar, ist höchster Bewahrer des Friedens und höchste Autorität in Glaubenssachen. Er ist Gesetzgeber und oberster Richter, Herr über Krieg und Frieden; er hat das Recht praeter legem zu belohnen oder zu bestrafen usw. Der Wille des Herrschers ist so die alleinige Rechtsquelle im positiven Staatsleben. — Im Gegensatz hierzu findet Althusius den souveränen Staat in der universitas populi. Und die förmliche Konstitution des Absolutismus, welche Hobbes auf der Vertragstheorie errichtet hatte, wich immer mehr der Lehre von der Volkssouveränität. Diese Theorie lag auch der Lehre Lockes von der Teilung der Gewalten in die „legislative“ und die „executive“, d. h. die innere Verwaltung, und die „föderative“, d. h. die äußere Verwaltung, zugrunde. Auch die konstitutionelle Theorie Montesquieus steht auf dem Boden der Volkssouveränität. Er hat die Zweiteilung der Gewalten durch die Dreiteilung ersetzt, indem er verlangt, daß die dritte Gewalt, die richterliche, besonders von den beiden andern Gewalten unabhängigen Organen übertragen werde. Für Rousseau gibt es überhaupt keinen Herrschaftsvertrag mehr. Für ihn sind die Fürsten nur bloße Beauftragte des souveränen Volks, das ihnen die Gewalt nach Belieben modifizieren, beschränken und wieder nehmen kann. Dieser Souverän, nämlich das Volk, kann sich überhaupt nicht einem Höheren unterwerfen, das wäre nach Rousseau ein Widerspruch. Im Grund gibt es für ihn nur ein Souveränitätsrecht, nämlich das Recht der Gesetzgebung. Das souveräne Volk übt die Gesetzgebung aus und setzt für die Exekutive einen Staatsleiter ein, der vom Volk wieder übermächtig wird. So liegt die gesamte Gewalt in der Hand des souveränen Volks (s. d. Art. Volkssouveränität). — Während Rousseau diese Ideen, welche auf das praktische Parteiprogramm der

unteren Volksschichten seiner und der folgenden Zeit den größten Einfluß übten, in seinem Contrat social (1762) entwickelte, hat in vielen Staaten die Fürstensouveränität ihren Höhepunkt erreicht. Die Vorstellung vom souveränen Herrscherrecht, dem jedes Recht der Untertanen zu wider sein habe, hat die staatliche Einheit in Preußen und Oesterreich vollendet.

Der erste, der den Gedanken der Staatspersönlichkeit und demgemäß der Staatsouveränität zu erfassen mußte, war Friedrich d. Gr. Er gebraucht (in seinem „Antimachiavel“) das Bild des menschlichen Körpers, wodurch die organische Auffassung des Staats klar zu Tage tritt. Der Körper ist der Staatskörper, mit dem der Fürst unlöslich verbunden ist. Der souveräne Fürst ist das Haupt dieses Staatskörpers. Der Staat gehört nicht dem Monarchen, sondern dieser steht im Staat, dessen Organ er ist.

Im alten deutschen Reich besaßen weder der Kaiser noch die Landesherren die volle monarchische Machtfülle. Zwar bezeichnete der französische Entwurf der westfälischen Friedensurkunde von 1648 die landesherrliche Gewalt als souveränetes, was die Urkunde selbst mit *ius territorii et superioritatis* wiedergab. Die deutschen Staaten wurden zwar ferner durch das Bündnisrecht zu europäischen Mächten mit eigener völkerrrechtlicher Persönlichkeit. Allein die Beziehungen dieser Einzelstaaten zum Reich waren sehr schwierig juristisch zu erfassen und über ihre rechtliche Natur herrschten sehr verschiedene Meinungen. Die kaiserlichen Publizisten hielten an der historischen Souveränität des Kaisers fest und wollten den Reichsständen nur die ihnen erweislich gebührenden Rechte zugestehen. Demgegenüber erklärte Hippolytus a Lapide (*De ratione status in imperio nostro* R.-G. 1647) das Reich für eine souveräne Fürstenaristokratie und die Gesamtheit der Reichsstände für den wahren Träger der Staatsgewalt. Jedenfalls war die Territorialgewalt eine wirkliche Staatsgewalt, ein Imperium („jeder Fürst ist Kaiser in seinem Land“), aber dieses Imperium war ein vom Reich abgeleitetes, lehnbares, unter Umständen entziehbares. Erst die Auflösung des alten Reichs und die Gründung des Rheinbunds im Jahr 1806 brachte den deutschen Staaten die volle Souveränität und die Rheinbundsakte erklären als Souveränitätsrechte die Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, hohe Polizei, Militäraushebung und Besteuerung. Alle nicht in dem Rheinbund aufgenommenen kleineren Staaten und Städte wurden der Souveränität der Rheinbundsstaaten unterworfen. Diese Staaten begannen nun kraft der ihnen eingeräumten Souveränität eine völlige Neuorganisation. Die landständischen Rechte wurden beseitigt und teils durch ein absolutes Regiment teils durch einen bloßen Scheinkonstitutionalismus ersetzt. Die Befreiungskriege legten das napoleonische Reich hinweg; diese

Kriege hatten dann das Versprechen des Art. XIII der Bundesakte zur Folge, wonach sich die Mitglieder des Deutschen Bundes verpflichteten, ihren Ländern Verfassungen zu geben. Es galt also jetzt, die zu schaffende Konstitution mit den Forderungen der Fürstensouveränität in Einklang zu bringen. Und hier ist die Verfassung Frankreichs unter Ludwig XVIII. für die jüdisch-deutschen Staaten vorbildlich geworden. Diese ist beherrscht von dem Gedanken, daß der König aus seiner königlichen Machtvollkommenheit dem Volk eine Verfassung gebe; dabei vereinigt aber der König in seiner Person die ganze öffentliche Gewalt, nur an ihrer Ausübung gewährt der König dem Volk einen Anteil. Dieses monarchische Prinzip beherrscht auch die Verfassungen der deutschen Staaten, aus ihm resultiert die Lehre von dem eigenen Recht des Monarchen auf die Herrschaft. So lautet z. B. Tit. II, § 1 der bayerischen Verfassung vom 26. Mai 1818: „Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den von ihm gegebenen, in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bedingungen aus.“ Fast wörtlich so lauten die Verfassungen Württembergs, Sachsens, Badens, Hessens. Den gleichen Gedanken drückt die preussische Verfassung aus. Dieser Grundsatz, daß „die gesamte Staatsgewalt im Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben muß“, ist auch im Art. 57 der Wiener Schlussakte vom 15. Mai 1820 ausgesprochen. Nach diesem die Verfassungen der deutschen Staaten (mit Ausnahme der Hansestädte) beherrschenden monarchischen Prinzip sind alle Rechte der Staatsgewalt in der Person des Monarchen vereinigt, geht jedes staatliche Recht und jede staatliche Pflicht in letzter Linie auf die Person des Monarchen zurück.

III. Herrschende Ansicht über die Souveränität. Die Auffassung der Souveränität hat die verschiedensten Ansichten in der Staatsrechtswissenschaft gezeitigt. Es wurden da vielfach die drei verschiedenen Bedeutungen der Souveränität als Eigenschaft der Staatsgewalt, als Rechtsstellung des höchsten Staatsorgans und als Staatsgewalt durcheinandergeworfen. Wie sehr die patrimonialen Gedanken noch bei Staatsrechtslehrern des 19. Jahrh. nachwirkten, zeigen die Ausführungen Maurenbrechers (Die regierenden Fürsten u. die Souveränität [1839] 167), „daß die Souveränität in der Erbmonarchie das reine Privatrecht (Eigentum, Teil des Patrimoniums) der Fürsten sein soll“. Den richtigen Weg hat erst Gerber in seinem Werk „Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts“ (1865, 3 1880) gewiesen, indem er erklärt, daß Souveränität nicht selbst Staatsgewalt sei, sondern nur eine Eigenschaft der vollkommenen Staatsgewalt bezeichne, und hinzufügt: „Die Ausdrücke, Fürstensouveränität, Volkssouveränität, Nationalsouveränität“ sind nur Stichworte für verschiedene politische Bestrebungen.

Mit dem Begriff des Monarchenrechts im engeren Sinn steht der Begriff der Souveränität in gar keiner Relation, und doch wird Souveränität und monarchisches Prinzip so oft verwechselt.“ Die herrschende, insbesondere von Laband und Jellinek (*Das Recht des modernen Staats I* [1905] 467) vertretene Lehre definiert die Souveränität „als die Eigenschaft einer Staatsgewalt, kraft deren sie die ausschließliche Fähigkeit rechtlicher Selbstbestimmung und Selbstbindung hat“. — Den gegenteiligen Standpunkt vertreten u. a. M. v. Seydel, *Der Bundesstaatsbegriff* (1893), und Bornhauf, *Die überstaatliche Stellung der Monarchen*. Ihnen ist der Monarch kein Organ des Staats, vielmehr stehe er als Herrscher, als „Souverän“ über ihm. Der König leite seine Gewalt aus keiner Rechtsquelle, er herrsche aus eigener Macht.

Demgegenüber betonen die maßgebenden Publizisten den Organ-Charakter des Souveräns und erbilden im Staat selbst das Subjekt der dem Staat eigentümlichen Gewalt.

Als eine Eigenschaft der Staatsgewalt, wenn auch eine nicht notwendige, haben wir bereits oben die Souveränität bezeichnet. Die Souveränität ist nicht gleichbedeutend mit Staatsgewalt, sie bedeutet Oberhoheit, ist also ein Attribut der höchsten Gewalt, welche in einer bestimmten Machtsphäre selbständig Recht übt, ohne von einer höheren Macht derselben Ordnung abhängig zu sein. Souveränität hat demnach für den modernen Staat eine doppelte Richtung. Nach der negativen Seite hin bedeutet sie die Unmöglichkeit, durch irgend eine andere Macht gegen den eignen Willen rechtlich beschränkt werden zu können, sei diese nun staatlicher oder nicht staatlicher Art. Tatsächliche Beschränkungen der souveränen Staatsmacht sind zwar möglich, zu rechtlichen können sie aber nur durch den eignen Willen erhoben werden. Nach der positiven Seite hin besteht die Souveränität in der ausschließlichen Fähigkeit der Staatsgewalt, ihrem Herrscherwillen einen allseitig bindenden Inhalt zu geben. Die Versuche, die Souveränität inhaltlich zu bestimmen, beruhen, wie Jellinek (a. a. O. I 470) treffend ausführt, auf der Verwechslung von Staatsgewalt und Souveränität. Aus dem Souveränitätsbegriff, der rein formaler Natur ist, folgt an sich gar nichts für den Inhalt der Staatsgewalt. Die Zuständigkeit der Staatsgewalt ist eine geschichtlich wechselnde. So ist namentlich im 19. Jahrh. die Zuständigkeit der Staatsgewalt in überreichem Maß ausgedehnt worden, trotzdem hat die Souveränität des Staats keine Änderung erfahren. Über die Grenzen der Staatsgewalt s. d. Art. Staatsgewalt.

IV. Die Souveränität in den konstitutionellen Monarchien. Wenn wir den Monarchen als Organ des Staats bezeichnet haben, insofern auch er dem Staat dient und für ihn handelt, so wollen wir damit sagen, daß er zwar im Staat,

aber an erster, höchster Stelle steht, daß er eben das Haupt des Staats ist; er ist es, der den Staat in Bewegung setzt und in Bewegung erhält. Alle staatlichen Funktionen haben ihren Ausgangs- und ihren Einigungspunkt im Monarchen. In diesem Sinn besitzt er die Souveränität im Staat, ist er also der Souverän des Staats, den er vertritt und für den er tätig ist.“ Wieweit diese Souveränität des Monarchen geht, das hängt von der geschichtlichen Entwicklung des in Betracht kommenden Staats ab. In den meisten heutigen Staaten ist die Souveränität des Monarchen durch eine Verfassung beschränkt. Diese Verfassung stellt sich zwar formell als eine freiwillige Selbstbeschränkung des Monarchen dar, trotzdem ist und bleibt doch der Monarch rechtlich daran gebunden, wenn er auch verfassungsgemäß persönlich unverantwortlich ist für etwaige Verletzungen der Verfassung (vgl. d. Art. Garantie, staatsrechtliche und Staatsministerium).

In den republikanischen Staaten liegt die Souveränität beim Volk; der Präsident einer Republik ist also niemals souverän, nur ausführendes und repräsentierendes Organ des souveränen Volks (vgl. d. Art. Volkssouveränität).

V. Die Souveränität im Bundesstaat. Alle Staatenverbände sind entweder völkerrechtliche, d. h. auf völkerrechtlichen Verträgen beruhende, oder staatsrechtliche, d. h. auf der Verfassung beruhende. So ist also der Staatenbund ein Gebilde des Völkerrechts, nicht des Staatsrechts. Beim Staatenbund ist der Wille des Bundes nur der Ausdruck des gemeinsamen Willens der Mitglieder, beim Staat, und zwar auch beim Bundesstaat, ist der Wille des Staats ein über dem Willen der Glieder stehender, ihnen gegenüber selbständiger Wille; die ihm zustehenden Hoheitsrechte sind nicht Rechte seiner Mitglieder, sondern sie stehen dem Staat kraft eignen Rechts zu. So folgern die maßgebenden Staatsrechtslehrer, daß somit beim Staatenbund die Einzelstaatsgewalt, beim Bundesstaat aber die Zentralgewalt souverän sei.

Der Deutsche Bund von 1815/66 war nur ein Staatenbund, also ein völkerrechtliches Verhältnis. Der Bund hatte keinerlei gesetzgebende Gewalt, weder die Bundesakte noch die Wiener Schlussakte, noch die Bundesbeschlüsse waren Gesetze, sondern nur Vereinbarungen über das völkerrechtliche Bundesverhältnis der Einzelstaaten und über die von den Einzelstaaten zu erlassenden Gesetze. Alles Recht war nur Landesrecht, nicht Bundesrecht.

Anders der Bundesstaat. Dieser ist Staat, ein Rechtsobjekt mit selbständigen, eignen Herrschaftsrechten befuß Durchführung seiner Aufgaben und Pflichten. Wenn aber der Bundesstaat als solcher Staat ist, so erhebt sich die Frage, ob den Gliedstaaten desselben überhaupt noch Staatsqualität zukomme oder nicht. Die Beantwortung dieser Frage hängt nun ab von der Stellungnahme

zum Staatsbegriff und seinem Wesen. Wer als wesentliches Merkmal eines Staats die Souveränität betrachtet und diese als oberste, höchste, keiner andern irdischen Gewalt unterworfen, nur sich selbst rechtlich bestimmende Gewalt definiert, der muß entweder die Souveränität als teilbar oder beschränkbar betrachten, oder aber diese als unteilbar und unbeschränkbar und damit den Gliedstaaten die Souveränität und somit auch die Staatsqualität absprechen. Wenn wir aber mit Laband (Deutsches Staatsrecht [1909]) und Jellinek (a. a. O.) und andern die Souveränität zwar als eine Eigenschaft der Staatsgewalt, doch nicht als eine wesentliche ansehen, so betrachten wir auch die Gliedstaaten eines Bundesstaats als Staaten, denn sie können durch ihre eignen, ausschließlich auf ihrem Willen beruhenden Verfassungen, die ihre Gesetze, nicht die des Bundesstaats sind, sich organisieren. Sie beziehen auch auf allen großen Gebieten staatlicher Verwaltung Selbständigkeit; so können sie in verschiedenem Umfang mit andern Staaten verkehren, sie besitzen eigne Finanz- und innere Verwaltung. Sie sind also Staaten; aber souveräne Staaten sind sie nicht. Laband, Jellinek und andere leiten aus dem Begriff der Souveränität, als der obersten und höchsten Macht, die nur sich selbst bestimmt und von keiner andern Gewalt rechtlich verpflichtende Vorschriften empfangen kann, auch die Unbeschränkbarkeit und Unteilbarkeit der Souveränität ab und gelangen somit zur Annahme souveräner und nichtsovereäner Staaten. Wenn Souveränität die Fähigkeit ausschließlich rechtlicher Selbstbestimmung ist, so kann nur der souveräne Staat innerhalb der von ihm selbst gesetzten oder anerkannten Rechtsgränzen völlig frei den Inhalt seiner Zuständigkeit regeln; der nichtsoveräne Staat dagegen bestimmt sich ebenfalls frei, aber nur innerhalb seiner staatlichen Sphäre.

Moderne Bundesstaaten sind die nordamerikanische Union, die schweizerische Eidgenossenschaft und das Deutsche Reich.

1. Die nordamerikanische Union. Nach der bei den amerikanischen Staatsrechtspublizisten herrschenden Auffassung besitzt die Union keine ursprünglichen, sondern lediglich übertragene Gewalten. Sie hat nur die Kompetenzen, die ihr verliehen, die Einzelstaaten haben dagegen alle Kompetenzen, die ihnen nicht genommen sind. In des drang sehr früh die Theorie durch, daß es außer den ausdrücklich normierten Kompetenzen der Union auch solche gebe, die ihr stillschweigend, implicite, zuerkannt worden seien, denn eine Verfassung kann und will niemals erschöpfend sein. Es ist selbsterständig, daß die Anwendung aller Mittel, die einem in der Verfassung des Bundesstaats vorgesehenen Staatszweck dienen sollen, auch zur Kompetenz des Bundesstaats gehören. Diese Theorie verschafft der Union das allmähliche Übergewicht über die Einzelstaaten. So hat denn auch auf allen Gebieten der Legislative wie der

Exekutive diese Annahme einer „stillschweigenden“ Kompetenzbestimmung zur Begründung oft recht einschneidender Maßregeln gebietet.

Die Union ist ein souveräner Staat, sie muß also auch im Zweifel die Kompetenzen haben, ohne die sich ein souveräner Staat nicht denken läßt. So sprach sich die Union als souveräner Staat auch das Recht des Territoralerwerbs, der Land-erwerbung, zu. Aus dieser Souveränität der Union leiten nun einige Publizisten für die Union überhaupt alle staatlichen Kompetenzen ab, und zwar auch auf den von der Verfassung nicht erwähnten Gebieten. Ausschließlich völkerrechtliches Subjekt ist nur der Bund, nicht die Einzelstaaten, die somit keine völkerrechtlichen Rechte erwerben, keine Pflichten auf sich nehmen und nicht deliktisch jein können.

2. Die schweizerische Eidgenossenschaft ist seit der Verfassung vom 12. Sept. 1848 Bundesstaat, und seit der Verfassungsreform von 1874 ist der Bund ausschließlich völkerrechtliches Rechtsobjekt, wenn auch die einzelnen Kantone noch ein sehr beschränktes Vertragsrecht behalten haben.

3. Die Souveränität im Deutschen Reich. Das Deutsche Reich ist nach den oben gegebenen begrifflichen Bestimmungen ein Bundesstaat, kein Staatenbund; denn es ist in der ihm zustehenden Willens- und Rechtsphäre von der der Einzelstaaten rechtlich unabhängig; es hat zur Herstellung seines Willens eigne Organe, die nicht gemeinschaftliche Organe der Einzelstaaten sind. Die herrschende Meinung unter den Staatsrechtsschreibern spricht den Einzelstaaten die Souveränität, das ausschließliche Selbstbestimmungsrecht, das sie aber als ein nichtwesentliches Merkmal der Staatsgewalt bezeichnen, ab und erkennt nur die des Reichs an. So Laband, Jellinek, Hänel, Zorn u. a.

Die Kompetenz des Deutschen Reichs ist „positiv“, der Kompetenzumfang der Einzelstaaten ist „negativ“ festgestellt worden, dergestalt, daß die Gliedstaaten alle Zuständigkeiten besitzen, die ihnen nicht genommen, das Reich nur diejenigen besitzt, die ihm durch Rechtsfuß gegeben sind.

Das Reich hat die sog. Kompetenzkompetenz, d. h. es hat das Recht, seine Kompetenz in den besondern Formen der Verfassungsänderung zu erweitern.

Dieses Recht aber zieht in sehr vielen, ja in den meisten Fällen die Befugnis nach sich, in die Organisation der Gliedstaatsgewalt bestimmend einzugreifen, z. B. in die Organisation der Gerichte. So kann das Reich auch, um die Durchführung seiner Steuergesetze zu sichern, den Einzelstaaten unter Umständen eine ganze Steuerquelle verstopfen. Aus der Kompetenz des Reichs zur Gesetzgebung ergibt sich auch das Recht, die Ausführung der Gesetze zu überwaachen, was ja auch in Art. 4 und 17 der Reichs-Verf. vorgesehen ist. So darf also kein Einzelstaat die Wirksamkeit einer Reichskompetenz hemmen oder schmälern.

Die Träger der Souveränität des Reichs sind nach Labands Ansicht die 25 Gliedstaaten des Reichs. Da aber in diesen Gliedstaaten die Fürsten mit Ausnahme der drei freien Städte die allein berechtigten Träger der Einzelstaatsgewalt sind, so seien die deutschen Fürsten und freien Städte in ihrer Gesamtheit die Träger oder Inhaber der souveränen Reichsgewalt. Daraus rechtfertigt es sich auch, daß die Landesherren der Einzelstaaten ihre persönliche Souveränität und alle damit verbundenen staatlichen und völkerrechtlichen Ehrenrechte ungeschmälert behalten haben.

Im Sinne Labands bezeichnet auch Binding („Die rechtliche Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reich“; Vortrag, abgedr. im Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden Bd III [1899]) als den Souverän des Deutschen Reichs die Gesamtheit der Träger der Landesstaatsgewalten, also die 22 deutschen Landesherren und die drei Senate der Hansestädte. Diesem Souverän gibt er den Namen „Kollektiv-Souverän“, dessen Organ der Bundesrat ist. Binding erklärt aber die Souveränität für teilbar und beschränkbar; und sie ist seiner Ansicht nach sowohl zwischen dem Reich und seinen Gliedstaaten als auch im Reich zwischen jenem Kollektiv-Souverän und dem Kaiser geteilt.

Nach Art. 11 der Reichsverfassung hat „der Kaiser das Reich völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Reichs Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, Bündnisse und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Gesandte zu beglaubigen und zu empfangen“. Doch haben die deutschen Gliedstaaten das aktive und passive Gesandtschaftsrecht, wovon sie aber nur ganz beschränkten Gebrauch machen, desgleichen steht ihnen das Recht des Vertragschlusses zu, soweit das Reich nicht eingreift (vgl. hierzu d. Art. Gesandter, Bb II, Sp. 519 ff.).

VI. Die Souveränität in parlamentarischen Monarchien. Hier ist noch kurz die Frage zu erörtern, wem in parlamentarisch regierten Monarchien die Souveränität zustehe, so vor allem in England. Hier haben die Revolutionen von 1640 und 1688 die Prerogative des Königs nicht zur staatlichen Vollgewalt, zur einheitlichen Staatsgewalt erstarken lassen. Und so ist tatsächlich die königliche Prerogative eine genau abgegrenzte Summe von Regalien, von einzelnen Rechten. Der König ist unzerleglich und unerantwortlich, er hat das Recht der völkerrechtlichen Vertretung, die oberste Kommando- und Kriegsgewalt, er ist Quelle der Gerichtsgewalt, die in seinem Namen ausgeübt wird, hat das Begnadigungsrecht, er ist Haupt der Staatskirche, er ist Quelle der Ehren und Ämter. Die Krone ist Teilhaberin an der Wirksamkeit des Parlaments, sie eröffnet, verlag, schließt und löst das Parlament auf. Sie nimmt ferner teil am Zustandekommen von Gesetzen durch Erteilung der „königlichen Zustimmung“. Dagegen steht ihr seit der Mitte des 19. Jahrh. kein Vetorecht gegenüber einem Parlamentsbeschluss mehr zu. Da

Staatslexikon. IV. 3. u. 4. Aufl.

aber seit eben dieser Zeit Gesetzesanträge nur von den Ministern eingebracht werden und die Krone den Ministern vom vornherein verbieten kann, etwa ihr nicht genehme Gesetze einzubringen, so ersetzt diese Art Vorsanktion der Krone sehr wohl deren einstiges Vetorecht. So kann der Wille des Königs durch nichts ersetzt werden, ohne ihn würde die ganze Gesetzgebungsmaschine stillstehen.

Die Verfassung des Königreichs Italien vom Jahr 1871 bezeichnet den Monarchen als von „Gottes Gnaden und durch den Willen des Volks“ regierend. Die ganze Art der Organisation der politischen Gewalten in Italien, die dem Königtum eingeräumten Befugnisse, die mit denen identisch sind, welche die Staatsoberhäupter in den alten Monarchien Europas besaßen, lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, daß in dieser Redewendung der italienischen Verfassungsurkunde nur auf die Tatsache hingewiesen werden soll, daß die Ausdehnung des Königreichs über die ganze Halbinsel infolge der plebiszitären Abstimmung des Volks, über deren Wert oder Unwert hier kein Urteil zu fällen ist, zustande gekommen, der Staat also durch den „Volkswillen“ geschaffen ist. Von einem Vorbehalt, welcher die Volkssouveränität als die nach wie vor fließende Quelle der monarchischen Befugnisse bezeichnen würde, ist dagegen keine Rede. Italien ist also zu den monarchischen Staaten zu zählen und sein König als der Inhaber der Souveränität in dem unter IV. dargelegten Sinn zu betrachten.

Die belgische Monarchie ist ausgesprochen parlamentarisch, sie ist revolutionär in ihrem Ursprung und beruht auf der Verfassung, die ihrerseits ein Werk des Volks ist. So bestimmt auch der Art. 78 der Verfassungsurkunde ausdrücklich: „Der König hat keine andern Gewalten als die, welche ihm die Verfassung und die besonders auf Grund der Verfassung selbst erlassenen Gesetze ausdrücklich verleihen.“ So steht in Belgien die Souveränität der Nation zu (Tous les pouvoirs émanent de la nation, sagt Art. 25 der Verfassungsurkunde). — Die belgische Verfassung war auch das Vorbild für die Verfassung des Königreichs Griechenland von 1864, wo der Art. 81 wörtlich übernommen ist aus der belgischen: „Alle Gewalten kommen von der Nation und werden in der durch die Verfassung festgelegten Weise ausgeübt.“ Also ist hier das Volk das oberste Staatsorgan und Träger der Souveränität, und die Kammer als Vertretung des Volks hat sogar nach Art. 107 der Verfassung das Recht, allein, ohne Mitwirkung des Königs, über eine Verfassungsänderung zu entscheiden. Mithin ist Griechenland mehr eine „Republik mit erblichem Staatshaupt“ als eine Monarchie.

VII. Erwerb und Verlust der Souveränität. Was die Erwerbung der Souveränität anlangt, so ist ihre geschichtliche Entstehung, wenn sie nicht mit einem schon bestehenden Recht auf den Besitz der Staatsgewalt in Widerspruch

sieht, eine rechtliche, eine legitime. Steht ihr dagegen ein älteres Recht auf den Besitz der Staatsherrschaft entgegen, vollzieht sie sich demnach auf dem Weg der Gewalt, so erscheint sie als eine widerrechtliche, usurpierte, gleichviel, ob das um den rechtlichen Besitz der Souveränität gebrachte Rechtsobjekt ein Individuum, also ein Fürst, eine organisierte Klasse von Personen, also eine Aristokratie, oder das gesamte politisch berechtigte Volk war. Die Geschichte hat zahlreiche Fälle aufzuweisen, in denen ein Monarch und eine Dynastie das berechtigte Herrscherhaus um den Besitz der Staatsgewalt brachte, z. B. die Verdrängung der Stuarts durch die Dynastie Oranien-Hannover, der Bourbonen durch das Haus Orleans, der Familie Karageorgewitsch durch die Obrenowitsch; legitime Dynastien wurden durch die widerrechtliche Proklamation der Volkssouveränität und der Republik verdrängt (1792 in Frankreich, 1799 in Neapel und 1910 in Portugal); Aristokratien mußten der Volksherrschaft weichen (so häufig in den deutschen Reichsstädten des Mittelalters).

Indessen läßt eine Anzahl von Beispielen ersehen, daß unter Umständen auch die zu Recht bestehende demokratische Republik einer usurpierten Fürstenherrschaft oder der gewaltsamen Einsetzung eines aristokratischen Regiments zum Opfer fallen kann. Ja es ist vorgekommen, daß derartige usurpierte aristokratische Regierungen von sehr langer Dauer waren. Die Jahrhunderte hindurch währende Herrschaft der Nobili in Venedig, die vom Jahr 1297 bis zum Jahr 1797 im Besitz der Macht blieben, und diejenige der Adelsfamilien in Genua, die vom Jahr 1528 bis zur französischen Invasion infolge der Revolution herrschten, beweisen das zur Genüge.

Ebenso wie die Erwerbung der Souveränität ist auch die Beendigung derselben entweder eine rechtmäßige oder eine widerrechtliche, je nachdem sie sich den bestehenden Rechtsvorschriften gemäß vollzieht oder im Widerspruch mit ihnen stattfindet.

Unter den einzelnen rechtmäßigen Erwerbarten ist die Thronfolge infolge des Todes oder der Abdankung des bisherigen Staatsherrschers von besonderer Wichtigkeit (s. d. betr. Art.); was aber die möglichen Beendigungsarten anlangt, so müssen wir, abgesehen von den soeben erwähnten Fällen des Todes und der freiwilligen Verzichtleistung, die Entsetzung des Monarchen infolge rechtmäßigen Beschlusses der Agnaten, die Revolution, die Eroberung durch eine fremde Macht und die freiwillige Abtretung an einen andern Souverän unterscheiden. In vielen Staaten hat man den Agnaten des regierenden Hauses von alters her das Recht beigelegt, den Souverän durch einen Beschluß des Familienrats der Regierung zu entsetzen, wenn sich die absolute Unfähigkeit desselben herausstellt, das Land ordnungsgemäß zu beherrschen (vgl. hierzu d. Art. Regentenschaft).

Literatur. Vgl. auch die unter Art. Garantie, staatsrechtl., Monarchie u. Staatsgewalt aufgeführten Handbücher des Staatsrechts; ferner R. Maurenbrecher, Die deutschen regierenden Fürsten u. ihre Souveränität (1839); Zachariä, Deutsches Staatsrecht (*1853); Gerber, Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts (1865, *1880); Jellinek, Lehre von den Staatenverbindungen (1882); Rosin, Souveränität, Staat, Gemeinde, Selbstverwaltung, in Hirths Annalen (1883); Coffé, Du principe de souveraineté (Par. 1882); Borel, Etude sur la souveraineté et l'état fédératif (Lyon 1886); Bornhof, Preuß. Staatsrecht (1884); Preuß, Gemeinde, Staat, Reich als Gebietskörperschaften (1889); Triefel, Das Deutsche Reich u. die deutschen Bundesstaaten (1890); Westerlamp, Staatenbund u. Bundesstaat (1892); v. Seydel, Der Bundesstaatsbegriff, in Staatsrechtliche u. polit. Abhandlungen (1893); Klemke, Die staatsrechtliche Natur u. Stellung des Bundesrats (1894); Bornhof, Die verfassungsrechtliche Stellung des deutschen Kaiserthums (Archiv für öffentliches Recht VIII [1894]); Treumann, Die Monarchomachen (1895); Rehm, Allgem. Staatslehre (1899); Hande, Bobin, eine Studie über den Begriff der Souveränität (1894); Jellinek, Über Staatsfragmente (Festsgabe der jurist. Fakultät der Universität Heidelberg für Großf. Friedrich von Baden, 1896); Vanbmann, Der Souveränitätsbegriff bei den franzöf. Theoretikern (1896). Außerdem: Doof, Der Souveränitätsbegriff von Bobin bis zu Friedrich d. Gr. (Straßb. jur. Diss. 1897); Binding, Die rechtl. Stellung des Kaisers im heutigen Deutschen Reich, in Jahrbuch der Gehe-Stiftung zu Dresden III (1899); Doof, Revolution u. Restauration über die Souveränität (1900); Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs (4 Bde, *1901); dasselbe verkürzt in 5. Aufl. in Das öffentl. Recht der Gegenwart I, hrsg. von Jellinek, Laband u. Piloty (1909); Mode, Doppelsouveränität im Deutschen Reich (1900); R. Schmidt, Allg. Staatslehre I u. II (1901/03); Gierke, Johannes Althusius (*1902); Schücking, Der Staat u. die Agnaten (1902); Le Fur u. P. Vojeur, Bundesstaat u. Staatenbund (1902); Voghtsdenrich, Halbsouveränität (1903); Daniel, Die Kurialienformel, „Von Gottes Gnaden“, ein Beitrag zur Lehre vom göttlichen Recht der Krone (1903); Rehm, Modernes Fürstenrecht (1904); Cathrein, Moralphilosophie (2 Bde, *1904); Jellinek, Das Recht des modernen Staats I (*1905); Piloty, Autorität u. Staatsgewalt (1905); Krabbe, Die Lehre der Rechtsouveränität (1906); Triefel, Unitarismus u. Föderalismus im Deutschen Reich (1907); Rehm, Die überstaatl. Rechtsstellung der deutschen Dynastien, in der Festschrift für die jurist. Fakultät in Gießen (1907); Preuß, Selbstverwaltung, Gemeinde, Staat, Souveränität, in den Staatsrechtl. Abhandlungen, Festsgabe für Laband zum 50jähr. Doktorjubiläum II (1908) 159 ff.; La Fur, La souveraineté et le droit, in der Revue du droit public de la science politique en France et à l'étranger, Nr 3 (Par. 1908); Kaufmann, Über den Begriff des Organismus in der Staatslehre des 19. Jahrh. (1908); Cathrein, Recht, Naturrecht u. positives Recht (*1909); Bornhof, Grundriss des deutschen Staatsrechts (*1909); ders., Allg. Staatslehre (*1909); Dienstkertig, Die rechtl. Mitwirkung des Bundesrats u. des Reichstags auf dem Gebiet der

auswärtigen Angelegenheiten des Deutschen Reichs (1907); Riez, Auswärtige Hoheitsrechte der deutschen Einzelstaaten, in den Abhandlungen aus dem Staats- u. Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonialrechts, hrsg. von Brie u. Fleischmann, 11. Hft (1905); Kiefer, Das Aufsichtsrecht des Reichs über die Einzelstaaten, ebd. 18. Hft (1909); Triepel, Die Kompetenzen des Bundesstaats u. die geschriebene Verfassung, in Festgabe für Raband zum 50jährigen Doktorjubiläum (1908).

[E. Baumgartner.]

Souveränität, völkerrechtlich. [Begriff, Eigenschaften und Arten derselben; die Souveränität in Staatenverbindungen, Halbsouveränität und Sugeränität.]

I. Begriffsbestimmung. Der Staat im völkerrechtlichen Sinn ist die selbstherrliche Gebietskörperschaft, d. h. die auf einem bestimmten Gebiet angesiedelte, durch eine selbständige und unabhängige Herrschergewalt zusammengefaßte menschliche Gemeinschaft. Ein Staat ist entstanden, sobald also ein Staatsvolk auf einem bestimmten Staatsgebiet unter einem höchsten Staatsorgan sich zusammengeschlossen hat. Von den übrigen Gebietskörperschaften unterscheidet sich der Staat also durch seine Souveränität; diese fehlt allen übrigen Gebietskörperschaften, den Kommunalverbänden. Der neuentstandene Staat bedarf aber, um völkerrechtliches Rechtssubjekt zu werden, der Anerkennung durch die übrigen Mächte. Gegenstand dieser Anerkennung ist aber nicht das Dasein eines Staats, sondern nur sein Eintritt in die Völkerrechtsgemeinschaft; Veränderungen in der Regierungsform eines Staats haben keinen Einfluß auf seine völkerrechtlichen Berechtigungen und Verpflichtungen; so wurde auch die jüngste Republik Portugal 1910 von allen Mächten anerkannt. An sich kann jeder Staat völkerrechtliches Rechtssubjekt sein; aber die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit kommt nur dem souveränen Staat zu.

Die Souveränität ist, wie wir im vorangehenden Artikel ausgeführt haben, diejenige Eigenschaft der Staatsgewalt, kraft deren sie selbständig Recht übt; sie ist unabhängige, höchste Gewalt, die nach außen wie im Innern selbständige Herrschermacht; sie bedeutet nach der negativen Seite hin die Unmöglichkeit, durch irgend eine andere Macht gegen den eignen Willen rechtlich beschränkt werden zu können. Damit sind natürlich tatsächliche Beschränkungen der souveränen Staatsmacht durch eignen Willen nicht ausgeschlossen. Wir haben bereits im vorigen Artikel betont, daß die Unterscheidung einer äußeren und inneren Souveränität nur so aufzufassen ist, daß diese nur zwei Seiten ein und desselben Ganzen sind, nicht dagegen im Sinn einer geteilten Souveränität; denn die äußere Souveränität, d. h. die Unabhängigkeit gegenüber äußern Mächten, ist durch die innere bedingt. Das Völkerrecht setzt ja die Existenz der Staaten voraus, da die Staaten älter sind als das Völkerrecht. Auch der souveräne Staat, der in der völker-

rechtlichen Staatengemeinschaft lebt, betrachtet sich als durch das Völkerrecht gebunden, ohne aber dadurch einer höheren Macht sich zu unterwerfen, denn rechtlich bleibt der Staat nur seinem eignen Willen unterworfen. Die völkerrechtlichen Normen, die er auch als bindend für sich anerkennt, entwickeln sich aber aus den Forderungen des internationalen Verkehrs, als Wünsche und Überzeugungen der Völker und Staatsmänner.

Alle souveränen Staaten haben volle völkerrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit. In völkerrechtlicher Beziehung sind also alle souveränen Staaten einander völlig gleichberechtigt, so braucht also kein souveräner Staat den von andern ausgebildeten Völkerrechtssatz anzuerkennen; ebenso wenig ist er verpflichtet, Bestimmungen und Vereinbarungen anderer Mächte, die ihn oder seine Angelegenheiten betreffen, ohne weiteres anzuerkennen.

II. Eigenschaften der völkerrechtlichen Souveränität. Der Gehalt derselben kann natürlich nicht erschöpfend angegeben werden; es dürfen als ihre Hauptkennzeichen angesehen werden: 1) das Recht, Krieg zu führen und Frieden zu schließen (ius belli ac pacis), 2) das Recht, Verträge, vor allem Bündnisverträge zu schließen (ius foederis et tractatum), 3) das Recht der selbständigen diplomatischen Vertretung (ius legationum, activus und passives Gesandtschaftsrecht). Über die Souveränität des Papstes s. d. Art. Papsttum.

III. Die Souveränität in Staatenverbindungen. Unter Staatenverbindungen im weiteren Sinn versteht man jede auf einem Rechtsgrund beruhende dauernde Beziehung zweier oder mehrerer Staaten. Staatenverbindungen im engeren Sinn sind dauernde rechtliche Vereinigungen politischer Natur. Letztere sind nun entweder solche völkerrechtlicher Natur oder solche staatsrechtlicher Natur. Staatenverbindungen sind also: die Personalunion, die Realunion, der Staatenbund, der Bundesstaat, völkerrechtlich begründete Abhängigkeitsverhältnisse sowie der Staatenstaat.

1. Die Personalunion. Nicht zu den eigentlichen Staatenverbindungen zählt die Personalunion, sie tritt dann ein oder liegt dann vor, wenn durch zufällige Übereinstimmung der Erbfolgeordnungen zweier oder mehrerer Staaten dieselbe Person auch Herrscher dieser Staaten ist. Die betreffenden Staaten bleiben völlig selbständig nebeneinander bestehen. Über Staatenverbindungen vgl. d. Art. Hier ist nur die Frage der Souveränität der in Staatenverbindungen vereinigten Staaten zu untersuchen.

2. Die Realunion. Während bei der Personalunion die Gemeinsamkeit der Person des Monarchen keine von den Staaten absichtlich herbeigeführte, also im rechtlichen Sinn zufällige ist, ist dagegen diese Gemeinsamkeit bei der Realunion eine rechtlich gewollte, sie beruht auf Vereinbarung zweier oder mehrerer Staaten, kraft